

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Verkündet laut Protokoll am 04.11.2014

Aktenzeichen: KAG Mainz M 27/14 Tr

URTEIL

In dem Rechtsstreit mit den Beteiligten

1. Gesamt- MAV,

-Klägerin-

2. Bistum,

-Beklagte-

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz auf die mündliche Verhandlung vom 04.11.2014 durch den Richter S. als Vorsitzenden und die beisitzenden Richter M. und P. für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.**

Tatbestand

Die klagende Gesamtmitarbeitervertretung des Bistums verlangt vorliegend die Durchführung eines Mitbestimmungsverfahrens im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung der neuen Software „Microsoft Office 2013“ auf den PC-Arbeitsplätzen im Bistum sowie die Untersagung der Aufspielung dieser Software, solange das Beteiligungsverfahren nach

den Bestimmungen der MAVO-Trier nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

In den letzten Jahren wurde im Bistum die Software „Microsoft Office 2003“ verwendet. Im Hinblick darauf, dass der Anbieter den Support für diese veraltete Version eingestellt hat, beabsichtigt das Bistum, das Softwarepaket „Microsoft Office 2013“ anstelle der alten Version einzusetzen. Das Bistum hat die Klägerin hierüber mit Schreiben vom 30.06.2014 informiert, nicht jedoch das Beteiligungsverfahren nach § 40 Abs. 1 Nr. 9 MAVO-Trier eingeleitet, weil nach seiner Auffassung die Maßnahme nicht zustimmungspflichtig sei, da keine relevanten Änderungen gegenüber der Vorgängerversion in dem erworbenen Paket enthalten seien.

Nach Auffassung der klagenden Gesamt-MAV sei die Einführung dieser Software zustimmungspflichtig, da sie das Leistungsverhalten der mit ihr arbeitenden Arbeitnehmer kontrollieren könne. Jede Einführung einer neuen Software sei mitbestimmungspflichtig. Das Softwarepaket stelle zudem eine grundlegende Programmerweiterung dar und werde in Form eines Major Upgrade auf die PCs aufgespielt. Die neue Version enthalte zwei Neuerungen, das einzelne Dokument brauche nicht mehr auf der Festplatte abgespeichert zu werden, sondern könne im Web als sogenannte „Cloud“ gespeichert werden. Diese könne die Firma Microsoft zur Kontrolle durchleuchten. Außerdem zeige ein Telemetrie-Dashboard die Dateinamen und die Dokumente auf der Liste der zuletzt verwendeten Dokumente der einzelnen Nutzer an. Auf diese Weise würden vertrauliche Informationen offen gelegt.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 50 Abs. 4, 40 Abs. 1 Nr. 9 MAVO Trier wegen der beabsich-

- tigten Einführung der Software „Microsoft Office 2013“ auf den PC-Arbeitsplätzen im Bistum durchzuführen,
2. dem Beklagten zu untersagen, die Software „Microsoft Office 2013“ auf die PC-Arbeitsplätze im Bistum aufzuspielen, solange das Beteiligungsverfahren nach der MAVO nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Das beklagte Bistum beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die bezogene Neuversion lasse eine Leistungskontrolle der einzelnen Mitarbeiter nicht zu. Nach der von der Firma Microsoft erstellten Version, die sie erworben habe, werde die Bearbeitungsdauer durch den jeweiligen Mitarbeiter gerade nicht gespeichert. Vom System her werde die Gesamtbearbeitungsdauer stets mit „null Minuten“ angezeigt. Die von ihr erworbene Version enthalte auch keine Clouds. Die Telemetrie-Datenerfassung sei zwar vom System her möglich, aber in dem von ihr erworbenen Programm bereits im Vorfeld vom Lieferanten abgeschaltet. Die Einhaltung der vorgegebenen Abschaltung werde von ihr auch bewusst aktiv erzwungen.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Parteien zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht waren Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

1. Die Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts ist gegeben. Es liegt eine Streitigkeit aus der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Trier (MAVO-Trier) vor, bei der es um die Frage geht, ob die klagende Gesamt-MAV bei der Neueinführung der Software „Microsoft Office 2013“ ein Mitbestimmungsrecht im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 9 MAVO-Trier zusteht. Da zwischen den Parteien hierüber konträre Auffassungen bestehen, ist die Klärung dieser Rechtsfrage durch das erkennende Gericht zulässig.
2. In der Sache ist das Rechtsbegehren der Klägerin jedoch unbegründet, da nach dem Sachvortrag der Parteien und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht nicht davon ausgegangen werden kann, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des fraglichen Mitbestimmungstatbestandes erfüllt sind.

Beabsichtigt der Dienstgeber die Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen, bedarf er nach §§ 37 Abs. 1, 40 Abs. 1 Nr. 9 MAVO-Trier der vorherigen Zustimmung der MAV. Da die fragliche Software auf allen PC-Arbeitsplätzen des gesamten Bistums angewendet werden soll, ist hierfür auch die Zuständigkeit der Gesamt-MAV gem. 50 Abs. 4 MAVO-Trier gegeben.

Gegenstand der Mitbestimmung ist die technische Datenerhebung und Datenverarbeitung zur Überwachung von Verhalten und Leistung der Arbeitnehmer. Die MAV hat in diesem Zusammenhang nicht darüber mitzubestimmen, „ob“ für den Arbeitsprozess technische Einrichtungen eingeführt und angewendet werden, sondern sie wird beim „wie“ der Nutzung nur unter dem Aspekt einer Verhaltens- oder Leistungskontrolle der Arbeitnehmer beteiligt. Dabei geht es im EDV-Bereich um zwei Bereiche, um die technische Erhebung von Daten, die eine Ver-

haltens- oder Leistungskontrolle des einzelnen Arbeitnehmers ermöglichen und/oder um die technische Verarbeitung technisch oder nicht-technisch erhobener Daten, wenn programmgemäß Aussagen über Verhalten oder Leistung einzelner Arbeitnehmer gemacht werden (vgl. Richardi, Betriebsverfassungsgesetz, 13. Auflage, § 87 Rz 477 zu § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG). § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG stimmt wörtlich mit der fraglichen Norm aus der MAVO-Trier überein. Das Mitbestimmungsrecht entsteht, sobald eine bislang mitbestimmungsfreie EDV-Anlage durch neue Programme oder durch Programmänderungen Benutzerdaten speichern kann, die objektiv geeignet sind, eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle der Arbeitnehmer zu ermöglichen (Fitting, Betriebsverfassungsgesetz, 27. Aufl., § 87 Rz 234). Im Streitfalle scheidet ein Mitbestimmungsrecht nicht schon deshalb, weil die Beklagte mehrfach versichert hat, keine Überwachung durchführen zu wollen. Entscheidend für das Mitbestimmungsrecht ist nicht der subjektive Wille zur Überwachung, sondern die objektive Möglichkeit einer Überwachung des Verhaltens- oder der Leistung eines Arbeitnehmers durch eine technische Einrichtung. Der Zweck der Norm besteht gerade darin, die Arbeitnehmer präventiv vor Eingriffen in ihren Persönlichkeitsbereich zu schützen. Eine Maßnahme, die objektiv geeignet ist, eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle der Arbeitnehmer durchzuführen, ist bereits schon dann mitbestimmungspflichtig, wenn sie – auch nur als Nebeneffekt – Informationen oder Daten erfasst und bearbeitet, die geeignet sind, durch objektiv gegebene Kontrollmöglichkeiten entsprechende einschlägige Rückschlüsse zuzulassen. Die Form des Aufspiels der Software, sei es durch ein bloßes Update oder ein sogenanntes Upgrade spielt letztlich keine Rolle, wenngleich reine Update-Änderungen in aller Regel den einschlägigen Mitbestimmungstatbestand inhaltlich gerade noch nicht auslösen.

Nach dem Sachvortrag der Parteien könnten drei Aspekte vorliegend für eine einschlägige Kontrollmöglichkeit in Frage kommen. Da sie jedoch alle vom System her schon im Vorfeld bei der bezogenen Version abgeschaltet sind, kommen sie rein theoretisch auch nicht für eine einschlägige Kontrolle bei dem konkret erworbenen Softwarepaket durch das beklagte Bistum in Betracht. Nach dem unwidersprochenen Sachvortrag des Bistums ist die Bearbeitungsdauer durch den PC-Anwender bei einem Dokument – wie im Übrigen beim Vorgängerdokument auch – stets vom System her mit „null Minuten“ angegeben. Eine Aufzeichnung der jeweiligen Bearbeitungsdauer durch den PC-Nutzer findet also gerade nicht statt. Soweit die Klägerin noch schriftsätzlich als weitere mögliche Neuerung auf das Vorliegen eines sogenannten „Cloud“-Dokuments hingewiesen hat, war zuletzt zwischen den Parteien im Verhandlungstermin unstrittig, dass diese Funktion bei dem erworbenen Softwarepaket bereits schon im Vorfeld vom Anbieter abgeschaltet ist. Gleiches gilt auch für das sogenannte Telemetrie-Dashboard, das Dateinamen und die Dokumente aus der Liste der zuletzt verwendeten Dokumente der einzelnen Nutzer aufzeigt. Hier wäre denkbar, dass vertrauliche Informationen über den Benutzerkreis und die Organisationen offengelegt werden können. Aber auch hierzu hat die Beklagte im Verhandlungstermin nochmals bekräftigt, dass eine Telemetrie-Datenerfassung vom System her nicht möglich sei, weil jedenfalls bei dem von ihr erworbenen Softwarepaket auch diese Funktion programmgemäß schon im Vorfeld vom Anbieter abgeschaltet worden ist. Damit scheidet jedenfalls beim beklagten Bistum eine einschlägige objektive Überprüfungsmöglichkeit aus. Da nach dem Sachvortrag der Parteien keine weiteren konkreten Anhaltspunkte ersichtlich sind, die eine objektive Eignung von Leistungs- und Inhaltskontrollen der Arbeitnehmer durch das neu zu installierende Softwarepaket zulassen könnten, ist eine weitere einschlägige Kontrollmöglichkeit nicht ersichtlich.

Soweit die Klägerin die Auffassung vertreten hat, die Einführung jeder neuen Software sei als Änderung einer technischen Einrichtung generell mitbestimmungspflichtig, steht diese Rechtsauffassung mit dem Gesetzeswortlaut erkennbar nicht in Einklang. Das Gesetz verlangt ausdrücklich die Möglichkeit einer Leistungs- oder Verhaltenskontrolle durch eine technische Einrichtung. Nur wenn eines dieser beiden Tatbestandsmerkmale bei einer technischen Einrichtung vorliegt, löst dies das Mitbestimmungsrecht der MAV aus.

Besteht kein Mitbestimmungsrecht der Klägerin, dann steht ihr auch kein Recht zu, der Beklagten zu untersagen, die fragliche Software auf den PC-Arbeitsplätzen im Bistum aufzuspielen.

Eine Kostenentscheidung ist entbehrlich, weil vorliegend keine Verfahrensbevollmächtigte/n durch die Klägerin eingeschaltet worden sind, bei denen ein Auslagenerstattungsanspruch in Frage kommen könnte.

Die Revision konnte angesichts der gesetzlichen Kriterien von § 47 Abs. 2 KAGO nicht zugelassen werden.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht gegeben. Auf die Möglichkeit der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde im Sinne von § 48 KAGO wird hingewiesen.

gez. S.

gez. P.

gez. M.